

Zusatzleistungen bei freiwilliger Höherversicherung in der Kfz-Haftpflichtversicherung (HFC)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB), soweit sie nicht durch diese Sonderbedingungen abgeändert werden.

1. Für welche Risiken und in welchem Umfang sind Zusatzleistungen in der freiwilligen Höherversicherung möglich?

Die vereinbarten Leistungen gelten, sofern und solange der Kfz-Haftpflicht-Versicherungsschutz mit einer Pauschalversicherungssumme von zumindest EUR 20 Mio. beim Versicherer aufrecht besteht. Für Fahrzeuge mit einer Pauschalversicherungssumme von EUR 12 Mio. gelten ausschließlich die nachstehenden Leistungen laut Punkt 4 und 6. Voraussetzung ist, dass der für die Vereinbarung gültige Tarifizuschlag entrichtet wird und weder gänzliche noch teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 24 (3) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG 1994) besteht.

2. Interner Freischaden

2.1 Bei haftpflichtversicherten Fahrzeugen der Tarif-Hauptgruppe II bleibt der erste, für die Einstufung des Versicherungsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bonus-Malus-Systems maßgebliche Versicherungsfall für die Bemessung des Beitrags nach dem Schadenverlauf unberücksichtigt (interner Freischaden). Die Freischadenberechtigung wird nicht wirksam, wenn der Versicherer gem. § 24 (3) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG 1994) ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei ist.

2.2 Für Verträge mit Wechselkennzeichen gilt:

Der interne Freischaden steht nur einmal pro Vertrag zu, unabhängig von der Anzahl der im Wechselkennzeichen angemeldeten Fahrzeuge und unabhängig davon, welches Fahrzeug den Schaden verursacht hat. Der Anspruch auf einen weiteren internen Freischaden entsteht erst, wenn ein kW-stärkeres Fahrzeug im Wechselkennzeichen angemeldet wird.

3. Erweiterte Kfz-Lenkerhaftpflichtversicherung im Inland

In Erweiterung des vereinbarten Versicherungsschutzes erstreckt sich dieser auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Lenker eines fremden, im Inland versicherungspflichtigen Kfz der gleichen Tarifhauptgruppe wie das versicherte Risiko des Versicherungsnehmers, sofern dieses Fahrzeug vom Versicherungsnehmer für dessen private Zwecke als Lenker benutzt wird.

Versicherungsschutz besteht insoweit, als nicht aus einer anderen für dieses benutzte Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz gewährt wird oder der geschädigte Dritte, auch wenn ein solcher Versicherungsschutz nicht besteht, Anspruch auf Entschädigung aus einer sonst bestehenden Pflicht- oder freiwilligen Versicherung hat. Darüber hinaus können dritte Personen aus diesem erweiterten Versicherungsschutz weder berechtigt noch verpflichtet sein.

Die Versicherungsleistung ist in jedem Versicherungsfall mit der im Vertrag des Versicherungsnehmers vereinbarten Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden zusammen begrenzt.

Gesetzliche oder vertragliche Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Schäden an dem von ihm benutzten Kfz sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst.

4. Lenker-Haftpflichtversicherung für Auslandsaufenthalte

Die Versicherung bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Lenkers aus der Verwendung fremder, im Ausland versicherungspflichtiger Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, sofern diese bei Firmen, die zur gewerbsmäßigen Vermietung von Fahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Selbstfahrrervermietfahrzeuge) berechtigt sind, für private Urlaubszwecke gemietet worden sind.

Versicherungsschutz besteht insoweit, als nicht aus einer anderen für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz gewährt wird, oder der geschädigte Dritte, auch wenn ein solcher Versicherungsschutz nicht besteht, aus der im besuchten Land bestehenden Pflichtversicherung entschädigt werden muss.

Die Versicherungsleistung ist in jedem Versicherungsfall mit der Pauschalversicherungssumme von EUR 1,2 Mio. für Personen- und Sachschäden zusammen begrenzt. Eine Versicherungsdeckung für reine Vermögensschäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, besteht nicht.

Der örtliche Geltungsbereich für diesen Versicherungsschutz ist Europa im geografischen Sinn gemäß den vereinbarten Bedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung, zuzüglich des asiatischen Teiles der Türkei, Zyperns und der Staatsgebiete Tunesiens und Marokkos.

Die gegenständliche Versicherung kann einmal pro Versicherungsperiode für einen Auslandsaufenthalt auf die Dauer von maximal 31 Tagen in Anspruch genommen werden.

5. Fahrzeugrückholungskostenersatz

Der Versicherer ersetzt die Kosten der aus dem europäischen Ausland bzw. dem Inland an den Wohnort des Versicherungsnehmers erfolgten Rückholung des im Versicherungsvertrag angeführten versicherten Fahrzeuges, sofern der Versicherungsnehmer oder eine als berechtigter Lenker mitversicherte Person erkrankt oder verunfallt, wobei jedoch der Unfall nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Kfz stehen muss (die Fahruntüchtigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen).

Voraussetzung für den Kostenersatz ist ferner die Rückholung des Kfz durch die Pannenhilfe eines Automobilclubs oder einer Vertragsfirma eines Automobilclubs.

Dieser Versicherungsschutz umfasst ferner die Kosten der Rückholung des im europäischen Ausland durch Unfall oder Panne fahrunfähig gewordenen Kraftfahrzeuges, sofern der Schaden im Ausland auch durch Übermittlung von Ersatzteilen nicht wirtschaftlich zu beheben und die Rückholung des Kraftfahrzeuges (z.B. wegen Totalschadens) nicht selbst unwirtschaftlich ist. Voraussetzung für den Kostenersatz ist die Rückholung des Kfz durch die Pannenhilfe eines Automobilclubs oder einer Vertragsfirma eines Automobilclubs.

Der Ersatzanspruch ist mit 80% der Rückholkosten, höchstens EUR 3.000,00 begrenzt.

Insoweit Rückholkosten für das durch Unfall oder Panne im europäischen Ausland fahrunfähig gewordene Kraftfahrzeug von einem anderen Versicherer, Automobilclub oder einer sonstigen Organisation geleistet werden bzw. in Anspruch genommen werden können, entfällt die Leistungspflicht des Versicherers.

6. Kostenübernahme

Für die folgenden belegmäßig nachgewiesenen Positionen leistet der Versicherer Ersatz bis zu insgesamt (Summe aller Positionen) EUR 1.500,00:

6.1 Spesenersatz

Im Versicherungsfall leistet der Versicherer Spesenersatz an den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen für deren unfallbedingte, Spesen wie Taxi, öffentliche Verkehrsmittel, Personenrückholung, Telefonkosten, Übernachtungsspesen, Innenreinigung etc., sofern nicht von einem anderen Versicherer Ersatz geleistet wird. Nicht versichert sind Kosten der Bergung, Abschleppung, Einstellung und Rückholung des Kfz.

6.2 Ersatz von beschmutzter oder beschädigter Kleidung

Wird anlässlich eines Verkehrsunfalles mit dem in der Versicherungsurkunde genannten Fahrzeug die Kleidung des Versicherungsnehmers beschmutzt oder beschädigt, ersetzt der Versicherer die Reinigungs-, Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten bis zur Höhe des Zeitwertes der Kleidung, sofern nicht von einem anderen Versicherer Ersatz geleistet wird.

6.3 Ersatz von abhandengekommenem Zubehör

Wird das in der Versicherungsurkunde genannte Fahrzeug anlässlich eines Verkehrsunfalles fahrunfähig, ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Kosten für Pannendreieck, Autoapotheke, Feuerlöscher sowie für den serienmäßig für das Fahrzeug vorgesehenen Werkzeugsatz, falls diese Gegenstände innerhalb des Zeitraumes zwischen Eintritt des Unfalles und Abtransport des fahrunfähig gewordenen Fahrzeuges abhanden kommen und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

6.4 Wiederbeschaffung von Dokumenten

Kommen anlässlich eines Versicherungsfalles mit dem versicherten Fahrzeug Dokumente abhanden, ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Kosten der Wiederbeschaffung.

7. Entfall der Zusatzleistungen bei Leistungsfreiheit

Ist der Versicherer ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, so entfallen auch die in dieser

Sonderbedingung vorgesehenen Zusatzleistungen zur Gänze.